

Antrag

Hannover, den 12.06.2020

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Verkauf von rund 8,9 ha domänenfiskalischer Acker- und rund 0,3 ha Wegefläche an das Unternehmen NeuConnect Deutschland GmbH, Berlin, zur Errichtung eines Konverters im Stadtgebiet Wilhelmshaven, Stadtteil Fedderwarden

Anlage: Übersichtskarte und Lageplan

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

unter Bezug auf Artikel 63 Abs.1 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 und 3 sowie § 64 Abs. 2 LHO bitte ich, im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die Zustimmung des Landtages zur Veräußerung von rund 9,2 ha Acker- und Wegefläche zur Errichtung einer Konverterstation in der Stadt Wilhelmshaven, Stadtteil Fedderwarden, einzuholen.

Die Käuferin, die NeuConnect Deutschland GmbH, 10785 Berlin, plant den Bau und Betrieb einer grenzüberschreitenden Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Stromleitung (HGÜ-Stromleitung) zwischen Deutschland und Großbritannien mit einer Leistung von 1,4 Gigawatt (Interkonnektor, sogenanntes NeuConnect-Projekt). Der geplante Interkonnektor besteht aus zwei rund 700 km langen bi-direktionalen 535-kV-Gleichstrom-Übertragungsleitungen und zwei Konverterstationen. Eine Station soll in Großbritannien, Isle of Grain an der Themsemündung, und die andere auf der vorgenannten Landesfläche in Wilhelmshaven entstehen. Der Baubeginn ist für 2021 geplant, die Stromverbindung soll im Jahr 2023 in Betrieb gehen.

Da das Projekt ausschließlich über Projektfinanzierung realisiert wird, ist es für das Unternehmen notwendig, dass zum Zeitpunkt der Finanzierung hinreichend Sicherheit besteht, dass das Projekt tatsächlich umgesetzt werden kann. Deshalb sollen nach Wunsch der Käuferin alle Genehmigungsverfahren bereits im Vorfeld eines Grundstückskaufes abgeschlossen sein. Dies setzt für die NeuConnect GmbH wiederum voraus, dass der Erwerb der für das Projekt benötigten Grundstücke verbindlich gesichert ist, um z. B. erforderliche Verfahren nach dem BImSchG durchführen zu können. Hierfür wird ein Zeitrahmen bis zum 31.12.2022 angenommen.

Für den Zeitraum zwischen der Verkaufszusage des Landes und der Annahme durch die Käuferin werden Entgelte für diese befristete Verkaufsbindung vereinbart (sogenannte Bindungsentgelte).

Darüber hinaus ist der den vollen Wert gemäß § 63 Abs. 4 LHO abbildende und auf der Grundlage eines Gutachtens des Gutachterausschusses bei der örtlichen Katasterbehörde ermittelte Kaufpreis in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Annahme der Verkaufszusage wie folgt vereinbart worden:

- a) Gesamtkaufpreis bei Annahme im Jahr 2020:
1,521232 Millionen Euro (entspricht 17 Euro/m²),
- b) Gesamtkaufpreis bei Annahme im Jahr 2021:
1,5658875 Millionen Euro (entspricht 17,50 Euro/m²),
- c) Gesamtkaufpreis bei Annahme im Jahr 2022:
1,610543 Millionen Euro (entspricht 18 Euro/m²)

Der in den vorgenannten Summen enthaltene Kaufpreis für die 2 945 m² (rund 0,3 ha) umfassende Wegefläche beträgt unabhängig vom Jahr der Annahme jeweils 2 945 Euro (entspricht 1 Euro/m²).

Auf die Veröffentlichung der Verkaufsabsicht durch das Land ist verzichtet worden, da das NeuConnect-Vorhaben in dem von der Bundesnetzagentur am 20.12.2019 bestätigten Netzentwicklungsplan Strom der Netzbetreiber für 2030 (2019) nach den §§ 12b ff. EnWG enthalten ist. Auch im

Ten-Year Network Development Plan 2018 (TYNDP) der ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators for Electricity) nach Artikel 8 der Verordnung (EG) 714/2009 ist das Projekt berücksichtigt. Wettbewerbsverfahren für die Realisierung von Interkonnektoren sind weder im deutschen noch im Unionsrecht vorgesehen. Das Unternehmen ist im Rahmen eines von ihm initiierten Standortsuchverfahrens an das Land herangetreten.

Eine 77. Änderung des Flächennutzungsplans - Konverter westlich Coldewei - hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven u. a. für die in Rede stehenden Landesflächen beschlossen.

Die Flächen gehören zurzeit zur Teildomäne Hohewerther Grashaus/Steindamm. Deren betrieblicher Schwerpunkt liegt in der Grünlandbewirtschaftung zur Milchviehhaltung und Jungviehzucht. Daher wird die Veräußerung der in Rede stehenden überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen für den Pächter keine spürbaren betriebswirtschaftlichen Nachteile nach sich ziehen, zumal im Vorgriff auf diese voraussichtliche Flächenabgabe bereits Streubesitzgrünland zugelegt wurde.

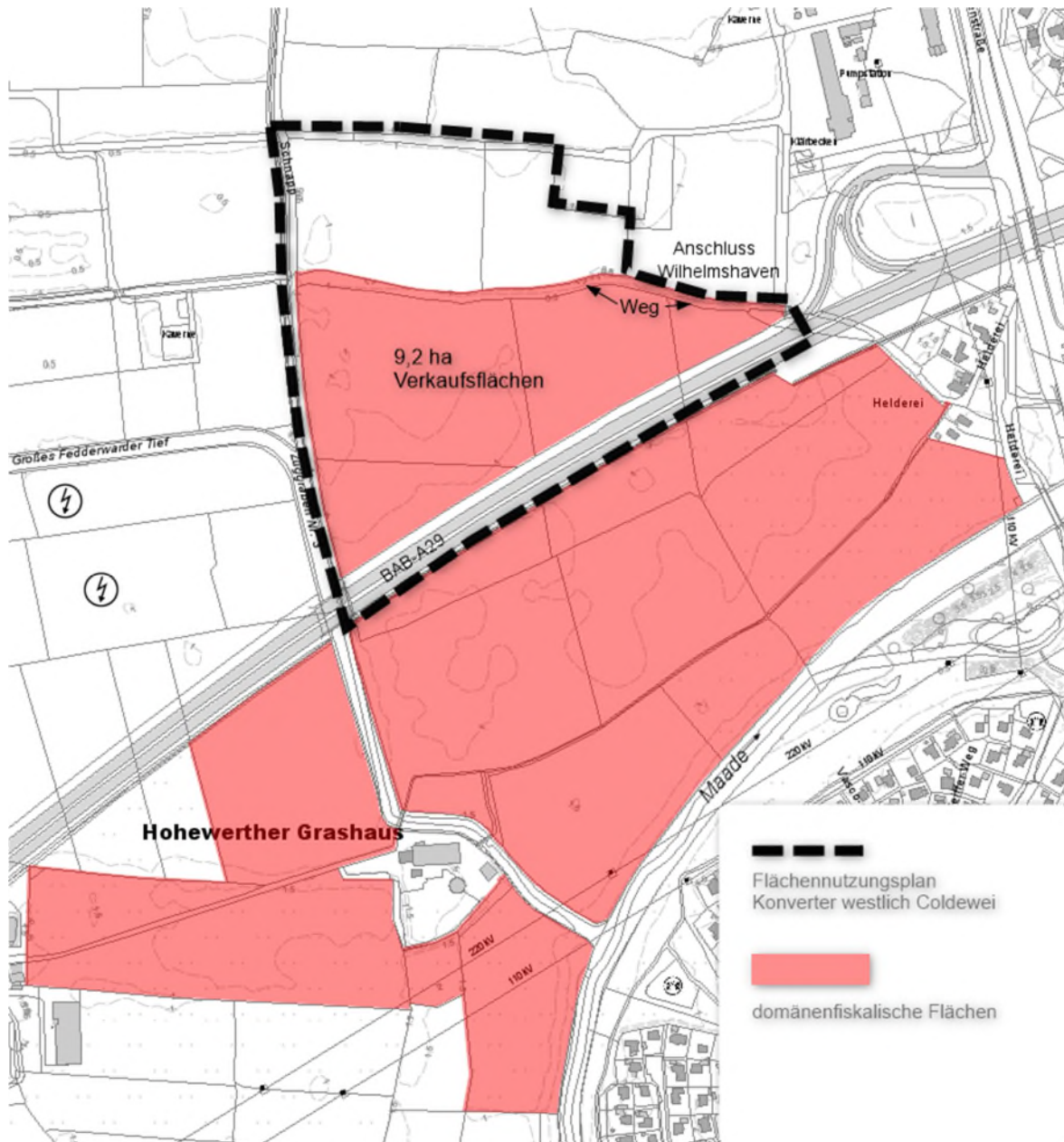
Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung ist von der Angelegenheit informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Otte-Kinast

Anlage





(Verteilt am 12.06.2020)